

## **Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanz- ausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Es wird die nachstehende Verordnung erlassen:

**Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung),**  
in der Fassung gemäss Anhang 1 zu diesem Gesetz.

### **II.**

**Das Gesetz betreffend Finanzierung des Kantonsbeitrages an die Inva-  
lidenversicherung vom 7. Mai 1961<sup>2</sup> wird aufgehoben.**

### **III.**

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997<sup>3</sup>**

Art. 27a      *Programmvereinbarungen mit dem Bund*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen des Staatsvoranschlagskredits für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes<sup>4</sup> zuständig.

<sup>2</sup> Hat die Erfüllung der Vereinbarung für den Kanton Kosten zur Folge, welche die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats übersteigen, so ist dafür die Bewilligung eines entsprechenden Rahmenkredits durch den Kantonsrat einzuholen. Der Regierungsrat beschliesst die Kredite für die einzelnen Vorhaben nach Massgabe des Staatsvoranschlagskredits.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch übergangsrechtliche Bestimmungen, in Ausführungsbestimmungen. Er kann darin die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen einem Departement übertragen.

#### **2. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz) vom 11. Mai 1958<sup>5</sup>**

Art. 10

<sup>1</sup> Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und Nationalstrassen werden nach Abzug der Beiträge des Bundes und Dritter durch einen Teil des Reinertrags der Verkehrsabgaben finanziert.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt jährlich im Staatsvoranschlag, welche Mittel für den Bau und welche für den Unterhalt eingesetzt werden.

**3. Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) vom 31. Mai 2001<sup>6</sup>**

a. Art. 19 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Die Kosten der übrigen Wasserbaumassnahmen werden von der Gemeinde und allenfalls den im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. der betreffenden Wuhr-genossenschaft getragen. Vorbehalten bleiben die Wasserbaupflichten, die sich aus einer Konzession oder einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

b. Art. 20a *Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Abgeltungen an Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, wenn diese den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entspricht. Der Kantonsbeitrag wird von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag bemisst sich nach der Gefahr für Menschen und Sachwerte, nach dem voraussichtlichen Schutzgrad und nach seinem Anteil an der Zielerfüllung der Programmvereinbarung.

**4. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002<sup>7</sup>**

a. Art. 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton kann einer Transportunternehmung Investitionsbeiträge für Massnahmen gemäss Art. 56 (technische Verbesserungen), Art. 57 (Umstellung des Betriebes) und Art. 95 Abs. 1 und 2 EBG<sup>8</sup> sowie Art. 23 des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>9</sup> leisten.

b. Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Einleitungssatz

<sup>2</sup> Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton 10 Prozent seiner Leistungen gemäss Absatz 1 zu vergüten.

<sup>3</sup> Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton zu vergütende Leistung von 10 Prozent von ihnen nach folgendem Schlüssel getragen:

c. Art. 12 *Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen ausrichten.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Bau- und Unterhaltskosten. Die Restkosten nach Abzug des Kantonsbeitrags werden nach Art. 25 bis 29 und Art. 32 EBG<sup>10</sup> aufgeteilt.

<sup>3</sup> Die Höhe des Kantonsbeitrags richtet sich nach der Strassenklasse und dem öffentlichen oder privaten Charakter der Wegrechte.

<sup>4</sup> Die Beiträge des Kantons werden im Rahmen der Ausgabenbefugnis von der nach der Kantonsverfassung zuständigen Behörde festgelegt.

d. Art. 13 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden haben dem Kanton 10 Prozent seiner Leistungen auf Grund von Vereinbarungen gemäss Absatz 1 zu vergüten.

## 5. Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991<sup>11</sup>

### a. Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

<sup>1</sup> Den Einwohnergemeinden obliegen nach Massgabe dieses Gesetzes in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

b. die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause; anzubieten sind die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>12</sup>, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ein Mahlzeitendienst;

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden schliessen für die Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Spitexträgerorganisation ab. Sie verpflichten die kantonale Spitexträgerorganisation, die für die schweizerische Spitex-Statistik relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

### b. Überschrift vor Art. 16

III. Kantonsspital, Heime, Kliniken und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

### c. Überschrift vor Art. 22a

D. Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

### d. Art. 22a Beiträge des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt leistungsorientierte Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, mit welchen die Einwohnergemeinden gemeinsam eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Beiträge werden namentlich geleistet für:

- a. die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>13</sup>;
- b. die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Der Kanton gewährt der kantonalen Spitexträgerorganisation einen Pauschalbeitrag an die leistungsunabhängigen Grundleistungen.

<sup>3</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an Organisationen, die Mahlzeitendienste anbieten, wenn die Dienstleistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit den Einwohnergemeinden erbracht werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge nach Anhören der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen fest und regelt die Abrechnungsmodalitäten.

### e. Art. 22b Beiträge der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden übernehmen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen die Kosten der Hilfe und Pflege zu Hause, soweit sie nicht durch Erträge der Organisation, gesetzliche Verpflichtung Dritter und die Beiträge des Kantons gedeckt sind.

## 6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 25. Januar 2002<sup>14</sup>

### Art. 12 Aufgehoben

#### IV.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

##### 1. Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995<sup>15</sup>

###### a. Art. 38 *Vermessungsfixpunkte*

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Errichtung, Unterhalt und Nachführung der Vermessungsfixpunkte der Kategorien 2 (Signale) und 3 (Polygonpunkte) trägt der Kanton. Vorbehalten bleibt der Rückgriff des Gemeinwesens auf den Schadenverursacher.

###### b. Art. 41 *Kostentragung*

Die nach Abzug des Bundesbeitrags und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung trägt der Kanton.

###### c. Art. 42 *Kostentragung*

Die Kosten für die Leitung, Verifikation und Abrechnung trägt der Kanton.

##### 2. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992<sup>16</sup>

###### a. Art. 6 Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:

c. Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft anderseits über die Freizügigkeit in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.

###### b. Art. 6a *Eignung der gesuchstellenden Person*

<sup>1</sup> Bei der Ausrichtung von Stipendien ist zu prüfen, ob die gesuchstellende Person für die Ausbildung geeignet ist.

<sup>2</sup> Geeignet für die Ausbildung ist, wer die Aufnahme- und die Promotionsbestimmungen der Ausbildungsstätte erfüllt.

##### 3. Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001<sup>17</sup>

###### a. Art. 4 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Vorhaben, hört die Beteiligten sowie die betroffenen Stellen und Kreise an und stellt soweit erforderlich die Unterlagen dem zuständigen Bundesamt zu.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat genehmigt das generelle Wasserbauprojekt und setzt den Kantonsbeitrag fest. Dieser beläuft sich in der Regel auf 25 bis 50 Prozent der tatsächlichen Kosten. Der Kantonsrat berücksichtigt:

- a. die planerische Umsetzung der Gefahrengrundlagen in der Gemeinde,
- b. den Stand des Krisenmanagements der Gemeinde,

- c. die technische und ökologische Qualität des Projekts,
- d. die Qualität des Einbezugs von Betroffenen und Interessengruppen im Projekt.

b. Art. 7 Abs. 2

<sup>2</sup> Nach erfolgter Genehmigung stellt das zuständige Departement beim zuständigen Bundesamt das Gesuch um die bundesrechtliche Genehmigung des Projektes und um Abgeltungen oder Finanzhilfen<sup>18</sup>. Liegt noch kein Beschluss über einen Kantonsbeitrag vor, so ist ein entsprechender Antrag zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Regelung in einer Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton.

**4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006<sup>19</sup>**

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

<sup>1</sup> An die beitragsberechtigten Kosten können im Rahmen des Staatsvoranschlagskredits Kantonsbeiträge ausgerichtet werden für:

**5. Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990<sup>20</sup>**

Art. 21 *Beiträge*  
a. *Grundsatz*

<sup>1</sup> Bei Schutzmassnahmen, die zu Ertragseinbussen gegenüber der bisherigen Bewirtschaftungsweise oder zu einem vermehrten Pflegeaufwand führen, werden Ausgleichsbeiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden unterstützen die angepasste Nutzung von Trockenstandorten und Streueflächen mit jährlichen Abgeltungen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden übernehmen folgende Beitragsanteile:

- a. für Pflegemassnahmen in Streueflächen und Trockenstandorten:
  - von nationaler Bedeutung und für Moorzäune 4 Prozent
  - von regionaler Bedeutung 20 Prozent
  - von lokaler Bedeutung 39 Prozent
- b. für Pflegemassnahmen in Hecken:
  - von regionaler Bedeutung 30 Prozent
  - von lokaler Bedeutung 45 Prozent

<sup>4</sup> Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Gemeindebeiträge und allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Beitragsanteile.

**6. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988<sup>21</sup>**

Art. 2 *Planung, Steuerung und Anerkennung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist für die Planung, die Steuerung und die Anerkennung von Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen sowie Einrichtungen zuständig, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

<sup>2</sup> Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von sozialen Einrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>22</sup>. Der Regierungsrat hört vor der Anerkennung die Einwohnergemeinderäte an.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst mit den betreffenden Institutionen eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>4</sup> Die Anerkennung bewirkt die Leistungsabgeltung im Rahmen dieser Verordnung.

Art. 6 Abs. 2 Bst. d bis f

<sup>2</sup> Dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement<sup>23</sup> obliegen insbesondere:

- d. die Antragstellung für die Planung, die Steuerung und die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen und Einrichtungen;
- e. die Antragsstellung für den Abschluss von Leistungsaufträgen;
- f. die Aufsicht, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen.

Art. 9a      *Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... (Neuer Finanzausgleich)*

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung bis ein genehmigtes Behinderten- und Sonderschulkonzept (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung) im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 und 4 BV vorliegt.

<sup>2</sup> Diese Übergangsbestimmung gilt mindestens während drei Jahren.

## **7. Forstverordnung vom 30. Januar 1960<sup>24</sup>**

### **a. Art. 54    Einleitungssatz**

Der Kanton leistet Kantonsbeiträge (Finanzhilfen) unter den Voraussetzungen des Bundesrechts und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen an:

### **b. Art. 54a   Einleitungssatz**

Der Kanton leistet Abgeltungen unter den Voraussetzungen des Bundesrechts und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen an:

### **c. Art. 55**

Für folgende Bereiche leistet der Kanton Beiträge (Finanzhilfen), die im Einzelfall von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt werden:

- a. Pflege, Holznutzung und -bringung bei nicht gedeckten Gesamtkosten;
- b. Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten, sowie für Massnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind;
- c. Massnahmen der forstlichen Planung;
- d. Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- e. befristete Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft;

- f. Untersuchungen und Regeneration von Schadenflächen;
- g. Erschliessungsmassnahmen;
- h. Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen;
- i. Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- k. übrige Massnahmen.

d. Art. 55a

<sup>1</sup> Für folgende Bereiche leistet der Kanton Beiträge (Abgeltungen), die im Einzelfall von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt wird:

- a. Pflege und Erhaltung von Schutzwäldern;
- b. Bekämpfung von Waldschäden;
- c. Sicherungsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- d. Begründung und Wiederherstellung von Schutzwäldern.

<sup>2</sup> An dringende ausserordentliche Massnahmen zum Schutz des Waldes kann der Regierungsrat Beiträge von 20 bis 60 Prozent ausrichten.

e. Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Staatsbeiträge sind massgebend:

- c. Aufgehoben

<sup>2</sup> Die Gewährung eines Kantonsbeitrags setzt voraus, dass auch die Einwohnergemeinde, in der das Unternehmen liegt, bei den Finanzhilfen gemäss Art. 55 Bst. a und b, g, h, i und k sowie bei den Abgeltungen gemäss Art. 56 Bst. a bis d einen Beitrag von 3 bis 20 Prozent leistet.

V.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

- 1 GDB 101
- 2 GDB 853.4 / LB X, 362; geändert durch das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48)
- 3 GDB 130.1
- 4 SR 616.1 (BBl 2005, 6305, 6311)
- 5 GDB 720.3
- 6 GDB 740.1
- 7 GDB 772.1
- 8 SR 742.101
- 9 SR 151.3
- 10 SR 742.101
- 11 GDB 810.1
- 12 Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995; SR 832.112.31
- 13 SR 832.112.31
- 14 GDB 853.1
- 15 GDB 213.11
- 16 GDB 419.11
- 17 GDB 740.11
- 18 SR 721.100.1 (Art. 3)
- 19 GDB 783.11
- 20 GDB 786.11
- 21 GDB 874.41
- 22 SR ...(BBl 2006, 8385)
- 23 Fassung gemäss Bereinigungsgesetz II, noch nicht in Kraft
- 24 GDB 930.11